

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2010

Nr. 2010/423

Behinderung: Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen; Genehmigung

1. Erwägungen

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und den Regelungen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) ist der Kanton Solothurn seit 1.1.2008 alleine zuständig und verantwortlich für Steuerung, Planung, Aufsicht und Finanzierung im Behindertenbereich (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten). Gemäss Artikel 10 IFEG haben die Kantone ein Behindertenkonzept zu erarbeiten und dieses bei der erstmaligen Erstellung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Konzept hat folgende Elemente zu enthalten:

- a) Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht
- b) Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
- c) Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen
- d) Grundsätze der Finanzierung
- e) Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
- f) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen
- g) Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen (Bedarfsplanung und Finanzierung)
- h) Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Das Departement des Innern hat über das Amt für soziale Sicherheit das Konzept gemäss IFEG erarbeitet und dabei die kantonalen Behinderteneinrichtungen und Behindertenorganisationen mit einbezogen. Aufgrund der Vernehmlassung bei den Departementen konnten wertvolle Hinweise und Ergänzungen ins Konzept einfließen. Mit E-Mail vom 9. November 2009 wurde das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) um eine Vorprüfung gebeten. Am 26. Januar 2010 hat das BSV per E-Mail mitgeteilt, dass es der vom Bundesrat zur Prüfung der Behindertenkonzepte eingesetzten Kommission nicht vorgreifen will und deshalb auf eine Vorprüfung verzichtet.

2. Beschluss

gestützt auf Art. 10 IFEG:

- 2.1 Das Konzept mit Datum Dezember 2009 zur Förderung der Eingliederung invalider Personen wird beschlossen.
- 2.2 Das Konzept ist dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.
- 2.3 Das Konzept tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

2

2.4 Das Amt für soziale Sicherheit wird mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen vom Dezember 2009

Verteiler

Departemente (5)

Amt für soziale Sicherheit (6)

Alle Solothurner Institutionen zur Förderung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen;

Versand per E-Mail durch ASO

Mitglieder der Fachkommission „Menschen mit Behinderungen“; Versand per E-Mail durch ASO

Medien (JAE)